

# Hauptsatzung der Gemeinde Löwenberger Land

## Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vom 15.10.2018 (GVBl. I Nr. 22) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in ihrer Sitzung am 19.11.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Einleitung
- § 2 Name der Gemeinde
- § 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 4 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner sowie Einsicht in Beschlussvorlagen
- § 5 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 6 Zuständigkeit der Gemeindevertretung
- § 7 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses
- § 8 Sitzung der Gemeindevertretung
- § 9 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter
- § 10 Aufwandsentschädigungen
- § 11 Unterrichtung der Gemeindevertreter durch den hauptamtlichen Bürgermeister
- § 12 Hauptausschuss
- § 13 Weitere Ausschüsse
- § 14 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Salvatorische Klausel
- § 17 Inkrafttreten

## **§ 1 Einleitung**

Die Gemeinde ist Grundlage und Teil des demokratischen Gemeinwesens. Sie erfüllt ihre Aufgaben in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung zum gemeinsamen Wohl aller Einwohner durch ihre von den Bürgern gewählten Organe und im Rahmen der Gesetze durch die Bürger unmittelbar. Sie fördert das gesellschaftliche Zusammenleben ihrer Einwohner.

## **§ 2 Name der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen  
„Gemeinde Löwenberger Land“

- (2) Die Gemeinde hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff BbgKVerf:
- Falkenthal, Glambeck, Grieben, Großmutz, Grüneberg, Gutengermendorf, Häsen, Hoppenrade, Klevesche Häuser, Liebenberg, Linde, Löwenberg, Nassenheide, Neuendorf, Neuhäsen, Neulöwenberg, Teschendorf.
- (4) Das Gebiet der Gemeinde bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.
- (5) Der Sitz der Gemeinde Löwenberger Land ist in

Alte Schulstraße 5, 16775 Löwenberger Land

### § 3

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt umschrieben:  
Im goldenen, mit schwarzen Sternen bestreuten Schild aus rotem Dreieck wachsend ein rot-bewehrter, -gezungter und -gekrönter doppeltgeschwänzter schwarzer Löwe mit einer roten Steigleiter mit drei Quersprossen zwischen den Vorderpranken.
- (3) Die Flagge der Gemeinde ist zweistreifig Gelb-Rot mit dem Gemeindewappen in der Mitte.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt, im mit Sternen bestreutes Schild aus Dreieck wachsend ein bewehrter, gezungter und gekrönter doppeltgeschwänzter Löwe mit einer Steigleiter mit drei Quersprossen zwischen den Vorderpranken.  
Das Schild ist umgeben von der Umschrift

Gemeinde Löwenberger Land, Landkreis Oberhavel.

### § 4

#### **Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner sowie Einsicht in Beschlussvorlagen**

- (1) Neben Einwohneranträge (§ 14 BbgkVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunde in der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung,
  2. Einwohnerbefragungen,
  3. Einwohnerversammlungen,
  4. Anliegerversammlungen.
- (2) Das Kinder –und Jugendforum wird in allen sie berührten Gemeindeangelegenheiten beteiligt.

Die Einzelheiten dazu und die in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Löwenberger Land (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) näher geregelt.

- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.  
Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden im Hauptamt der Gemeindeverwaltung, Alte Schulstraße 5, 16775 Löwenberger Land wahrgenommen werden.

## **§ 5**

### **Gleichberechtigung von Frau und Mann**

- (1) Die in der Hauptsatzung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Wird ein Amt oder ein Mandat von einer Frau ausgeübt, gilt die jeweilige Amts- oder Mandatsbezeichnung in weiblicher Form.
- (2) Die Gemeindevertretung benennt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Sie ist unmittelbar dem hauptamtlichen Bürgermeister unterstellt.
- (3) Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten zu Maßnahmen und Beschlüsse, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist; ebenso für die nicht übertragbaren Angelegenheiten gemäß § 28 der BbgKVerf, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und soweit nicht der Hauptausschuss zuständig ist.
- (2) Zum Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf gehören alle routinemäßigen Angelegenheiten, die für die Gemeinde Löwenberger Land als Selbstverwaltungskörperschaft sachlich, politisch und insbesondere finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und daher im Regelfall von der Verwaltung nach feststehenden Regeln erledigt werden kann.

## **§ 7**

### **Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses**

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich im Rahmen des § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf die Entscheidung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde ab einem Wert von 51.000,00 Euro netto vor.
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich im Rahmen des § 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf die Entscheidung über nachfolgende Gruppen von Angelegenheiten vor:
  1. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grunderwerbsgeschäften und den Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände ab einem Wert von 51.000,00 Euro netto,
  2. die Aufnahme und Gewährung von Krediten, mit Ausnahme von Kassenkrediten und Umschuldungen sowie Kreditsicherungsangelegenheiten, ab einen Wert von 250.000,00 Euro,
  3. die Vergabe bzw. die Aufhebung von Vergabeverfahren von Aufträgen nach VOB, nach UVgO und VgV ab einem Wert von 250.000,00 Euro netto.
- (3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft bis zur jeweiligen Wertgrenze der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 1 BbgKVerf).
- (4) Der Hauptausschuss überträgt folgende Zuständigkeiten im Sinne des § 50 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf auf den Bürgermeister:
  1. Entscheidungen über Vermögensgeschäfte bis zu einem Wert von 15.000,00 Euro netto,
  2. die Aufnahme und Gewährung von Krediten, mit Ausnahme von Kassenkrediten und Umschuldungen sowie Kreditsicherungsangelegenheiten bis zu einem Wert von 150.000,00 Euro,
  3. die Vergabe bzw. Aufhebung von Vergabeverfahren von Aufträgen nach VOB, nach UVgO und VgV bis zu einem Wert von 150.000,00 Euro netto.

## **§ 8**

### **Sitzung der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung tritt, so oft es die Geschäftslage erfordert, zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit (Datum, Uhrzeit), Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und Werksausschusses werden spätestens 5 Tage vor dem Tag der Sitzung entsprechend des § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.  
Der Tag der öffentlichen Bekanntmachung und der Tag der Sitzung werden hierbei nicht mitgerechnet.

- (3) Der Geschäftsgang der Gemeindevertretung wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.
- (4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich.
- (5) Die Öffentlichkeit ist im Rahmen der Regelung des § 36 Abs. 2 BbgKVerf für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
  1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  2. Grundstücksangelegenheiten,
  3. Abgaben (Gebühren, Beiträge, Steuern) und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
  5. Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen.

## **§ 9**

### **Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter**

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem hauptamtlichen Bürgermeister zuzuleiten.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen. Jeder Gemeindevertreter erhält die Niederschrift über die Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen.  
Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen.
- (4) Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, Ortsvorsteher und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.  
Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.  
Anzuzeigen sind auch jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.  
Jede Änderung (Berufswechsel, Aufnahme einer neuen Tätigkeit, Mitgliedschaft) ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Gemeindevertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld (§ 30 Abs. 4 BbgKVerf). Sachkundige Einwohner haben nur Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (2) Mitglieder der Ortsbeiräte sowie die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld.
- (3) Die Höhe der Entschädigungen regelt die Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land.

## **§ 11 Unterrichtung der Gemeindevertreter durch den hauptamtlichen Bürgermeister**

Die Gemeindevertreter werden durch den hauptamtlichen Bürgermeister in der Gemeindevertretersitzung und in den Sitzungen des Hauptausschusses über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinde unterrichtet.

## **§ 12 Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus Gemeindevertretern und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied.
- (2) Der Hauptausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- (3) Für den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Hauptausschuss-Sitzungen gilt § 8 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 13 Weitere Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige Ausschüsse. Sie kann zeitweilige Ausschüsse bilden.
- (2) Die Bekanntmachung der Sitzung zu den weiteren Ausschüssen erfolgt durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde nach § 15 Abs. 5 dieser Satzung. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Ausschuss-Sitzungen gilt § 8 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.

## § 14 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsbeiräte werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gemäß den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes von den Bürgern des jeweiligen Ortsteils gewählt.  
Wird ein Ortsbeirat gewählt, wählt dieser aus seiner Mitte den Ortsvorsteher und seinen Stellvertreter. Der Ortsvorsteher ist zugleich der Vorsitzende des Ortsbeirates.
- (2) In folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit nachfolgend festgelegten Mitgliederzahlen unmittelbar zu wählen:
- |                 |               |
|-----------------|---------------|
| Falkenthal      | 3 Mitglieder, |
| Glambeck        | 3 Mitglieder, |
| Grieben         | 3 Mitglieder, |
| Großmutz        | 3 Mitglieder, |
| Grüneberg       | 5 Mitglieder, |
| Gutengermendorf | 3 Mitglieder, |
| Häsen           | 3 Mitglieder, |
| Hoppenrade      | 3 Mitglieder, |
| Liebenberg      | 3 Mitglieder, |
| Linde           | 3 Mitglieder, |
| Löwenberg       | 5 Mitglieder, |
| Nassenheide     | 5 Mitglieder, |
| Neuendorf       | 3 Mitglieder, |
| Neulöwenberg    | 3 Mitglieder, |
| Teschendorf     | 3 Mitglieder. |
- (3) In den Ortsteilen Klevesche Häuser und Neuhäsen wird jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar gewählt.
- (4) Mitglieder des Ortsbeirates können auch für die Gemeindevertretung kandidieren.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte werden durch den Bürgermeister öffentlich gemäß § 15 Abs. 5 dieser Satzung bekanntgemacht.
- (6) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich, § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (7) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung findet auf die Ortsbeiräte entsprechende Anwendung.

## § 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.  
Soweit erforderlich, ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (2) Satzungen, Beschlüsse und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt für die Gemeinde Löwenberger Land bekanntgegeben.
- (3) Die Vorschriften für Satzungen gelten für den Flächennutzungsplan entsprechend.

- (4) Abweichend von Absatz 2 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und Werksausschusses entsprechend § 8 Abs. 2 dieser Satzung durch Veröffentlichung in der im Landkreis Oberhavel erscheinenden Tageszeitung „Märkische Allgemeine“ in den Titeln „Neues Granseer Tageblatt“ und „Oranienburger Zeitung“.
- (5) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte werden abweichend von Absatz 2 spätestens 5 Tage vor dem Tag der Sitzung in dem nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskasten des jeweiligen Ortsteils veröffentlicht. Der Tag der öffentlichen Bekanntmachung und der Tag der Sitzung werden hierbei nicht mitgerechnet.

Bekanntmachungskasten des jeweiligen Ortsteils:

Ortsteil Falkenthal	am Sportplatz, Zehdenicker Straße,
Ortsteil Glambeck	Glambeck 42, vor der ehemaligen Gaststätte,
Ortsteil Grieben	Dorfstraße 37b, vor dem Gemeindehaus,
Ortsteil Großmutz	Großmutzer Dorfstraße 75, vor dem Gemeindehaus,
Ortsteil Grüneberg	Dorfanger 64, vor der Arztpraxis,
Ortsteil Gutengermendorf	Gutengermendorf 104, vor dem Gemeindezentrum,
Ortsteil Häsen	vor dem Grundstück Klevescher Damm 1,
Ortsteil Hoppenrade	vor dem Grundstück Löwenberger Straße 10,
Ortsteil Klevesche Häuser	zwischen Grundstück Klevesche Häuser 29 und Bushaltestelle,
Ortsteil Liebenberg	auf dem Dorfplatz, gegenüber Bergsdorfer Straße 5,
Ortsteil Linde	Griebener Chaussee 9, vor der ehemaligen Kita,
Ortsteil Löwenberg	Alte Schulstraße 5, an der Gemeindeverwaltung,
Ortsteil Nassenheide	Am Dorfanger 34, links neben der Bushaltestelle,
Ortsteil Neuendorf	vor der Plötzenstraße 7,
Ortsteil Neuhäsen	gegenüber dem Wohnhaus Neuhäsen 8,
Ortsteil Neulöwenberg	an den Schranken, vor Neulöwenberger Straße 26,
Ortsteil Teschendorf	zwischen der Hauptstraße 88 und 89.

- (6) Abweichend von Absatz 2 werden sonstige öffentliche Bekanntmachungen in den in Absatz 5 aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Löwenberger Land bewirkt.
- (7) Abweichend von Absatz 5 werden sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die ausschließlich die Ortsteile betreffen, nur in dem Bekanntmachungskasten des jeweiligen Ortsteils gemäß Absatz 5 veröffentlicht.
- (8) Soweit die Dauer der sonstigen Bekanntmachungen nicht durch gesonderte Vorschriften geregelt ist, beträgt die Dauer 14 Tage (Aushangfrist). Der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme werden hierbei nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf der Bekanntmachung durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (9) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Löwenberger Land, Alte Schulstraße 5, 16775 Löwenberger Land zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.



Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet.  
Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.  
Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Löwenberg, den 20.11.2018

Bernd-Christian Schneck  
Bürgermeister